



Richtlinie für Grabungen

im Bereich von Leitungen der Stadtwerke Klagenfurt AG (STW) und der Energie Klagenfurt GmbH (EKG)

Die Stadtwerke Klagenfurt gibt diese Richtlinie heraus, um die bauausführenden Firmen nachdrücklich auf die bei Bauarbeiten und Grabungsarbeiten zu beachtenden Verhältnisse und Maßnahmen aufmerksam zu machen. Ziel ist es, Beschädigungen von Leitungsanlagen zu verhindern.

ANWENDUNGSBEREICH

Diese Richtlinie gilt für alle Arbeiten im Bereich von Versorgungsleitungen, die sich im Eigentum der Stadtwerke Klagenfurt AG (kurz: STW) und der Energie Klagenfurt GmbH (kurz: EKG) befinden. Diese Richtlinie gilt unabhängig davon ob sich die Versorgungsleitungen auf öffentlichen oder privaten Grundstücken befinden.

ALLGEMEINE PFLICHTEN DES BAUUNTERNEHMERS

Jeder Bauunternehmer hat bei Durchführung ihm übertragener Bauarbeiten, in öffentlichen und privaten Grundstücken, mit dem Vorhandensein unterirdisch verlegter Leitungsanlagen zu rechnen und die erforderliche Sorgfalt zu wahren, um deren Beschädigung zu verhindern. Er hat seine Mitarbeiter und Subunternehmen entsprechend den einschlägigen Rechtsvorschriften (ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, Bauarbeitenkoordinationsgesetz, etc.) sowie den Vorgaben und Richtlinien der Stadtwerke Klagenfurt AG und der Energie Klagenfurt GmbH zu unterweisen und die Einhaltung dieser zu überwachen.

Im Bereich von Leitungsanlagen ist so zu arbeiten, dass der Bestand und die Betriebssicherheit der Anlagen bei und nach Ausführung der Arbeiten sichergestellt bleiben. Sämtliche Beschädigungen an Leitungen sind unverzüglich dem zuständigen Netzbetreiber bekannt zu geben. Verursacher werden von uns zur Haftung herangezogen.

Die Anwesenheit eines Beauftragten des Versorgungsunternehmens bzw. des Anlagenbetreibers auf einer Baustelle entbindet den Bauunternehmer oder seinen Beauftragten nicht von der Verantwortung für verursachte Schäden an Leitungsanlagen.

ERKUNDIGUNGSPFLICHTEN DES BAUUNTERNEHMERS

Rechtzeitig vor Arbeitsbeginn sind zur Einbautenerhebung zwingend vom Bauunternehmer Pläne der vorhandenen Leitungsanlagen einzuholen. Vor Beginn der eigentlichen Grabung ist vom Bauunternehmer auch zwingend eine Grabungsmeldung zu tätigen. Die Einbautenpläne für die Anlagen der STW/EKG erhalten Sie unentgeltlich über das Portal unserer Online Leitungsauskunft. Über dieses Portal ist auch die Grabungsmeldung zu tätigen.

Der Bauunternehmer hat, mindestens 7 Tage vor Beginn der konkreten Bautätigkeit/Grabung, zwingend die „Grabungsmeldung“ zu tätigen!

Die Pläne geben Auskunft über die Lage der im Baubereich vorhandenen Leitungsanlagen der STW/EKG in der jeweilig gegebenen Genauigkeit. Die Pläne umfassen alle Einbauten der Versorgungsträger:

- ▶ EKG - Stromnetz
- ▶ EKG - Gasnetz
- ▶ EKG - Fernwärmenetz
- ▶ STW - Wassernetz
- ▶ STW - Telekommunikationsnetz

Alle anderen Leitungspläne müssen beim jeweiligen Leitungseigentümer eingeholt werden. Die beauskunfteten Pläne, Beilagen und Hinweise müssen den Ausführenden auf der Baustelle vorliegen. Die an den Bauarbeiten Beteiligten (z.B. beauftragte Arbeitskräfte, aber auch eingesetzte Subunternehmen und Hilfskräfte) sind genauestens einzuweisen. Verantwortlich dafür ist der/die Vorgesetzte der bauausführenden Firma (entsprechend Baustellen-Koordination).

Ablauf der Leitungsauskunft und der Grabungsmeldung:

Der Benutzer/die Benutzerin haben im Rahmen ihrer Anfrage über das Portal der Leitungsauskunft zwischen der Beauskunftungsart „Leitungsauskunft“ und „Grabungsmeldung“ zu wählen.

Die „**Leitungsauskunft**“ dient der Beauskunftung über die vorhandenen Leitungen zum Zeitpunkt der Planung/Projektentwicklung unabhängig von einer Realisierung eines Bauprojektes. Die dabei ausgegebenen Pläne haben eine Gültigkeit von 3 Monaten ab Zurverfügungstellung der Planunterlagen. Danach muss eine neue Leitungsauskunft durchgeführt werden.

Die „**Grabungsmeldung**“ dient der verpflichtenden Anzeige einer tatsächlichen Grabung. Der Bauunternehmer hat, mindestens 7 Tage vor Beginn der konkreten Bautätigkeit/Grabung, zwingend die „Grabungsmeldung“ zu tätigen!

Mit der „Grabungsmeldung“ werden dem Melder die zum Zeitpunkt der Stellung der Grabungsmeldung aktuell gültigen Pläne und Beilagen übermittelt. Die so erhaltenen Pläne und Beilagen sind ab dem Zeitpunkt der Meldung 21 Tage gültig und auf der Baustelle vorzuhalten.

Bei Abweichungen von der Bauplanung, der Erweiterung des Bauauftrages oder einer Verzögerung des Baubeginns müssen neue Erkundigungen eingeholt bzw. eine erneute Grabungsmeldung getätigt werden. Die über das Portal der Online Leitungsauskunft angeforderten Pläne und Beilagen werden über einen gesicherten Download Link im Zip-Dateiformat zur Verfügung gestellt, welcher per E-Mail übermittelt wird.

Bitte beachten sie, dass bei der erstmaligen Registrierung auf der Online Leitungsauskunft eine Vorlaufzeit von mindestens 3 Arbeitstagen zu berücksichtigen ist.

Dies gilt sowohl für die „Leitungsauskunft“ als auch für die „Grabungsmeldung“.

Bei Unklarheiten nehmen Sie bitte Kontakt mit uns auf:

Leitungsauskunft der Stadtwerke Klagenfurt

St. Veiter Straße 31 | 9020 Klagenfurt am Wörthersee
T +43 463 521 4680 | leitungsauskunft@stw.at
Mo. bis Do. 07:00-16:00 Uhr | Fr. 7:00-12:00 Uhr

Allgemeine Hinweise und Begrifflichkeiten zur Leitungsauskunft:

Mit einer Schraffur überblendete Gebiete bedeuten, dass in diesem Bereich gerade an Versorgungsleitungen gebaut wird und die dargestellten Leitungen damit nicht dem aktuellen Stand entsprechen. Gleiches gilt auch für Gebiete in denen keine exakten Lageinformationen zu Versorgungsträgern vorliegen. In diesen Fällen ist eine direkte Kontaktaufnahme mit dem jeweiligen Versorgungsträger vorab zwingend erforderlich.

Bei der Anmerkung „**selbst verlegt**“, „**verlegt: Fremd**“, „**Privatleitung**“ oder „**Innenleitung**“ liegt die Informationspflicht beim Eigentümer des entsprechenden Objektes bzw. der Leitung. Der genaue Verlauf solcher Leitungen ist beim Eigentümer einzuholen. Diese dargestellten Leitungen weisen im Plan keine lagerichtige Abbildung auf und sind zumeist nur schematisch dargestellt. (Hinweis: Leitungen die im Plan die Bezeichnung „**verlegt: unbekannt**“ tragen weisen unter Umständen ebenfalls eine höhere Lageunsicherheit auf, da es sich hierbei auch um rein schematische Darstellungen handeln kann)

Die **Leitungsanlage** beinhaltet neben der eigentlichen Leitung alle baulichen Maßnahmen die zum Schutz, zur Befestigung, zum Betrieb, zur Kennzeichnung und zur Sicherung der Leitung gehören. Dazu gehören beispielhaft Kabel, Rohre, Warnbänder, Abdeckplatten, Schächte, Tröge, Ziegelabdeckungen, Erdungsbänder, Muffen, Absperrorgane, Sandbett, Fundamente, etc.
Da die Leitungsanlagen bis zu 100 Jahren alt sind, zum Teil von anderen Unternehmen übernommen wurden und es über die Zeit unterschiedliche Aufzeichnungs- und Dokumentationsqualitäten gegeben hat, haben die in den Plänen dargestellten Leitungen unterschiedliche **Lagegenauigkeiten**.

- ▶ In Ausnahmefällen werden zusätzlich Pläne im dwg-Format ausgegeben. Diese enthalten Vermessungspunkte mit X-Y-Z-Koordinaten. Ausschließlich bei diesen Vermessungspunkten kann von einer Genauigkeit von +/- 10 cm ausgegangen werden.
- ▶ Für alle übrigen Leitungen ohne Vermessungspunkte mit X-Y-Z-Koordinaten ist mit höherer Lageunsicherheit zu rechnen.
- ▶ Bei Leitungen ohne Vermessungspunkte und auch ohne Bemaßung (ev. mit Hinweis, wie z.B. Suchgerät) ist nur die grobe Lage in der Straße bekannt (hierzu siehe Pkt. „Feststellen der genauen Lage von Leitungsanlagen“)

Es ist weiter zu beachten, dass es bei den in den Plänen angegebenen Maßen zu Abweichungen gegenüber der Natur kommen kann, da sich Maßbezugspunkte z.B. durch Bauwerksänderungen oder Änderungen von Einfriedungen verändert haben, und diese in den Plänen nicht nachgeführt wurden.

Der **Leitungsnahbereich** beschreibt die Zone in dem besondere Absprachen / Maßnahmen zum Schutz der Leitungsanlage notwendig sind. Auch das Eindringen von Vibrationen, Wasser, Chemikalien, Wärme und Kälte in diese Zone kann zur Gefährdung bzw. zur Funktionseinschränkung der Leitungsanlage führen und bedarf gegebenenfalls einer Abklärung. Der Leitungsnahbereich ist als horizontaler Abstand zur dokumentierten Lage (im Plan) festgelegt, wobei die Lagetoleranz **zusätzlich** zu berücksichtigen ist.

Bei Arbeiten im Leitungsnahbereich ist vor Beginn der Grabungsarbeiten vom Bauunternehmer zwingend Kontakt mit dem jeweiligen Versorgungsträger herzustellen um die erforderlichen Schutzmaßnahmen zu definieren!

Als Leitungsnahbereich gilt abhängig von der potentiellen Gefährdung:

- ▶ 200 cm bei Wasserleitungen > DN200
- ▶ 100 cm bei 110 kV Kabel, Erdgashochdruckleitungen, Wasserleitungen und Fernwärmeleitungen in Betonkörperausführung
- ▶ 60 cm bei 20 kV Kabelleitungen, Gas- und Fernwärmeleitungen
- ▶ 30 cm bei 1 kV Kabelleitungen, Steuer- und Fernmeldekabel

Leitungen werden in folgenden **Regeltiefen** verlegt:

- › LWL-Verrohrung und Steuerkabel: 0,5 - 1,3 m
- › Stromleitungen: 0,8 - 1,2 m
- › Fernwärmeleitungen: 0,5 - 1,3 m
- › Gasleitungen: 0,8 - 1,5 m
- › Wasserleitungen: 1,5 - 2,0 m

Die Lage von Leitungen kann von den angegebenen Richtwerten für die Tiefe der Leitung wesentlich abweichen, da seit der Leitungslegung möglicherweise Aufschüttungen bzw. Abtragungen des Oberflächenniveaus geschehen sind oder aus bautechnischen Gründen andere Verlegetiefen notwendig waren. Zu beachten ist das in den Plänen nebeneinander liegend dargestellte Leitungen durchaus auch auf verschiedenen Tiefen liegen können und im Bereich von Strom und Telekom auch Kabel in Paketen angeordnet sein können.

Diese erhaltenen Auskunftsdaten dürfen nur im Rahmen des gegenständlichen Anforderungsfalles verwendet werden. Sämtliche Urheber- und Verwertungsrechte verbleiben bei der Stadtwerke Klagenfurt AG (STW) und der Energie Klagenfurt GmbH (EKG). Die Datenweitergabe an Dritte ist ausdrücklich untersagt. Die STW/EKG übernimmt keine Haftung für mögliche Datenübermittlungsfehler und für die Vollständigkeit.

Hinweis auf das Kärntner Elektrizitätsgesetz (K-EG)

Bezugnehmend auf Planungs- bzw. Errichtungstätigkeiten erlauben wir Sie hinsichtlich des §14a K-EG auf die Einhaltung des Schutzbereiches bei Anlagen über 36 kV bis einschließlich 110 kV aufmerksam zu machen (+/-10 m vom äußersten Leiter).

DURCHFÜHREN VON GRABUNGSARBEITEN

Feststellen der genauen Lage von Leitungsanlagen

Das Bauunternehmen ist verpflichtet, sich **vor dem Eindringen in den Leitungsnahbereich** über die **tatsächliche Lage und Tiefe** der angegebenen Leitungsanlagen **selbst Gewissheit zu verschaffen**. Arbeiten innerhalb des Leitungsnahbereiches dürfen erst nach genauer Lageortung durchgeführt werden! Dies erfolgt durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (z.B. Leitungsortung, Suchschlitze, etc.). Die Tiefe der Leitungsanlagen kann sich durch durchgeführte Änderungen der Oberfläche oder durch andere Maßnahmen Dritter nach deren Verlegung und Einmessung verändert haben, daher ist die exakte Lage und Tiefe von Leitungen mit der nötigen Vorsicht durch Suchschlitze festzustellen.

Der Einstieg in Schächte (z.B. zur Erkundung der Lage von Versorgungsleitungen) ist **lebensgefährlich** und daher **strengstens verboten!**

Bei der Anmerkung „**Suchgerät**“ vereinbaren Sie bitte einen Termin mit unserem Messdienst über die Netzleitwarte **unter T +43 463 521 111**, der Sie bei der Ortung der Leitung unentgeltlich unterstützt.

Berücksichtigung eines Sicherheitsabstandes

Aufgrund der möglichen Abweichungen des Naturbestandes vom Planverlauf (Lagetoleranz) ist **bei Arbeiten mit Baumaschinen ein zusätzlicher Sicherheitsabstand von 50 cm zum Leitungsnahbereich einzuhalten**.

Beispiel: Arbeiten mit Baumaschinen im Bereich von Hochspannungsleitungen nur bis zu einem seitlichen Abstand von 1,5 m möglich (1 m Leitungsnahbereich + 0,5 m Sicherheitsabstand).

Bohrungen im Nahbereich von besonders sensiblen Netzanlagen wie 110 kV Kabeln, Wasserleitungen aus Faserzement, Erdgashochdruckleitungen oder Fernwärmeleitungen in Betonkörperausführung müssen immer im Vorfeld mit dem jeweiligen Versorgungsträger abgesprochen werden! (Strom T +43 463 521 111, Telekom T +43 463 521 111, Fernwärme T +43 463 521 211, Gas T +43 463 521 311, Wasser T +43 463 521 411)
Bei Bauarbeiten im Bereich von Leitungen sind die einschlägigen Normen und Richtlinien zu beachten.

SICHERHEIT

Sicherung von freigelegten Leitungen

Erfolgt eine unbeabsichtigte Freilegung von Versorgungsträgern, so ist unverzüglich der zuständige Bereich (Strom, Wärme, Gas, Wasser Telekom) zu verständigen. Die Arbeiten sind bis zur weiteren Anweisung von Sicherheitsmaßnahmen durch den Beauftragten des jeweiligen Versorgungsträger einzustellen.

Freigelegte Kabel und Leitungen müssen unterbaut und gegen herabfallendes Aushubmaterial gesichert werden. Die in unmittelbarer Nähe verlaufenden Künetten müssen wieder normgemäß verfüllt und ordnungsgemäß verdichtet werden, um leitungsgefährdende Setzungen zu vermeiden und auch unzulässige Beanspruchungen auf den Leitungsträger zu unterbinden.

Da alle Versorgungsträger lagemäßig vermessen sind dürfen diese auch nicht in ihrer Position verändert werden. Werden freigelegte, gesicherte Versorgungsträger nachträglich wieder ordnungsgemäß verfüllt und kann eine lage- und tiefenmäßige Positionsänderung nicht ausgeschlossen werden, so dürfen diese erst wieder verschüttet werden, wenn deren Lage durch die Vermessungsabteilung der Stadtwerke vermessen wurde (Die Vermessung wird nach entsprechender Information an den Versorgungsträger der STW/EKG von diesem intern beauftragt).

Im Falle einer freigelegten Gasleitung ist diese vor dem verfüllen durch fachkundiges Personal der EKG auf Unversehrtheit der Rohroberfläche bzw. Isolierung zu prüfen – erst nach Freigabe durch die EKG darf die Künette fachgerecht verfüllt werden.

Beschädigung von freigelegten Leitungen

Bei jeder auch noch so gering erscheinenden Beschädigung sind die sofortige Einstellung der Arbeiten, die Sicherung der Gefahrenstelle entsprechend den definierten Erstmaßnahmen und Notfallplänen, sowie die unverzügliche Meldung an die Störungsstelle unter den untenstehend angeführten Telefonnummern.

Es wird explizit darauf hingewiesen, dass bereits geringfügige, kaum zu erkennende Beschädigungen an Anlagen - auch später noch - zu erheblichen Folgeschäden führen können für welche das Bauunternehmen auch in späterer Folge noch zur Rechenschaft gezogen wird.

Leitungsquerungen

Leitungsquerungen haben möglichst rechtwinkelig zu erfolgen.

Zugänglichkeit

Unabhängig von der Art der Bautätigkeit ist die Zugänglichkeit von Absperrereinrichtungen, Schächten, Trafostationen, Verteilern, etc. jederzeit sicher zu gewährleisten. Der Zugang zu diesen ist permanent freizuhalten muss für die Mitarbeiter des Versorgungsunternehmens sicher erreichbar sein..

Aufschüttungen und Überbauungen

Eine Überbauung von Versorgungsträgern ist verboten. Ebenso dürfen weder Aufschüttungen noch Geländeabgrabungen im Bereich unserer Versorgungsträger erfolgen. Ausnahmen in Sonderfällen bedürfen einer ausdrücklichen, schriftlichen Genehmigung des jeweiligen Versorgungsträgers.

Maßnahmen bei der Herstellung von Spundwänden u. Ähnlichem

Bei der Herstellung von Baugrubensicherungen mittels Spundwänden ist besonders darauf zu achten, dass keine negativen Effekte für die bestehenden Versorgungsträger eintreten. Besonders gefährdet sind dabei die Wasserleitungen aus Faserzement. Sollte die Absicht bestehen, Spundwände im Einflussbereich zu den Versorgungsträgern der STW/EKG zu setzen ist dies mit dem jeweiligen Versorgungsträger vor der Durchführung abzustimmen. In diesem Fall ist ein geotechnisches Gutachten beizubringen, welches bestätigt, dass negativen Auswirkungen für den jeweiligen Versorgungsträger ausgeschlossen werden können.

Ein alternatives Freilegen von gefährdeten Leitungen über die gesamte Länge und deren Sicherung vor Beginn der Spundungen bedarf einer vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des jeweiligen Versorgungsträgers.

Gleiches gilt auch für Untergrabungen.

Abstände beim Verlegen von Leitungen

Grundsätzlich sind beim Verlegen von Leitungen die gesetzlichen Vorschriften, Richtlinien sowie gültigen Normen einzuhalten. Im speziellen verweisen wir hier auf die ÖNORM B 2533 Koordination unterirdischer Einbauten - Planungsrichtlinien. Die darin angeführten Mindestabstände sind immer einzuhalten.

Eine zusätzliche spezielle Anforderung gibt im Bereich von Wasserleitungen. Diese besagt, dass in einem horizontalen Abstand von 1,0 m zu beiden Seiten der Wasserleitung keine anderen Versorgungsträger verlegt werden dürfen. Dieser Korridor ist über die Gesamte Höhe der Künette frei von anderen Versorgungsträgern zu halten. Querungen dürfen nur im 90 Grad-Winkel erfolgen. Sollte dieser Horizontalabstand nicht eingehalten werden können bedarf es einer vorherigen schriftlichen Ausnahmegenehmigung des Versorgungsträger Wasser.

Bepflanzungen im Bereich von Versorgungsleitungen

Auf Trassen von Versorgungsleitungen dürfen keine Bäume gepflanzt werden. Die in den Vorschriften geregelten Abstände für Bepflanzungen dürfen nicht unterschritten werden.

Bäume sind in jedem Fall so zu pflanzen, dass im Falle einer Freilegung der Versorgungsleitung ein Mindestabstand von Außenkante des Stammes bis zur Baugrubenwand von 250 cm eingehalten werden kann. Kann ein solcher Abstand nicht eingehalten werden, so ist der Baum auf Kosten des Eigentümers durch diesen zu entfernen.

SPEZIELLE SICHERHEITSVORSCHRIFTEN DER JEWEILIGEN VERSORGUNGSTRÄGER

Bitte beachten sie diesbezüglich auch die Gewerke spezifischen Notfallpläne der STW/EKG, die sie gemeinsam mit den Einbauplänen erhalten.

im Bereich von Stromleitungen

Bei Beschädigung einer Stromleitung besteht akute Lebensgefahr und daher sind bis zur Klärung des Schadens, die Bauarbeiten sofort einzustellen. Damit die Leitung rasch abgeschaltet werden kann, informieren Sie bitte umgehend das EKG Stromnetz unter der **Störungshotline Strom T +43 463 521 111**.

Bei Grabungsarbeiten im Bereich von **Hochspannungsleitungen (110 kV-Leitungen)** oder **Transformatorstationen** ist rechtzeitig (mindestens 3 Tage vor Grabungsbeginn) eine **Abstimmung mit dem Bereich Netz betrieb** der EKG **T +43 463 521 111** durchzuführen. Freigelegte Hochspannungskabel bzw. Kabeltröge dürfen erst nach Besichtigung durch die EKG wieder zugeschüttet werden um die Baufirma von den Kosten einer möglichen Folgestörung rechtlich zu entlasten.

im Bereich von Erdgasleitungen

Bei Grabungen im Bereich von Erdgasleitungen ist speziell die ÖVGW-Richtlinie GW10 „**Maßnahmen zum Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten**“ anzuwenden.

Innerhalb des Leitungsnahbereiches - Abstände siehe obigen Punkt „Allgemeine Hinweise und Begrifflichkeiten zur Leitungsauskunft“ - dürfen Baumaschinen nur unter besonderen Sicherheitsvorkehrungen, die mit dem Netzbetrieb Gas (T +43 463 521 311) abzustimmen sind, eingesetzt werden.

Eine mechanische Beschädigung durch Baugeräte kann dazu führen, dass Erdgasleitungen die in Kellerräume führen, durch eine solche Belastung undicht (ausgezogen) werden und Gas durch Mauerritzen einströmt. Da in einem solchen Fall **höchste Explosionsgefahr** besteht, ist umgehend das Gasnetz der EKG unter der **Gas-Notrufnummer 128** zu kontaktieren. Bis zur Klärung des Schadens sind die Bauarbeiten unverzüglich einzustellen.

Die gefährdeten Bereiche sind unter **Vermeidung von Funkenbildung** (Lichtschalter, Handy, Baugeräte, usw.) zu evakuieren und das Eintreffen eines Mitarbeiters vom Gasnetz abzuwarten. Dies gilt auch im Falle von **Gasgeruch**.

Bei geplanten Grabungsarbeiten im Bereich von Erdgashochdruckleitungen oder im Bereich von Erdgasreduzierstationen ist rechtzeitig (mindestens 3 Tage vor Grabungsbeginn) ein **Mitarbeiter des Gasnetzes unter der Störungshotline Gas T +43 463 521 311** anzufordern, um vor Ort die notwendigen **Maßnahmen festzulegen**.

im Bereich von Fernheizleitungen

› Grabungen im Bereich von vorisolierten Fernheizleitungen

Bei punktuellen Querungen sind diese ordnungsgemäß mit **Kabelsand 0-4 mm (nicht scharfkantig)** aufzufüllen und normgemäß zu verdichten. Verdichtungsarbeiten über dem Rohrscheitel dürfen nur erfolgen, wenn der Unterbau ordnungsgemäß aufgefüllt und verdichtet wurde sowie der Aufbau über dem Rohrscheitel mindestens 40 cm beträgt.

› Grabungen im Bereich von Fernheizleitungen in Betonkörperausführung

Bei Fernheizungen in Betonkörperausführung ist darauf zu achten, dass die Betonsohle (im Regelfall nicht bewehrt) in Längsachse nicht untergraben wird, da es dadurch zu Setzungen kommen kann (Folge Rohrbrüche). Bei punktuellen Querungen ist der Bereich bis zur Betonsohle mit **stabilisiertem Sand** (40 kg Zement/m³ Sand) **in Absprache mit dem EKG-Wärmenetz** aufzufüllen.

Die Störungshotline EKG-Wärmenetz erreichen Sie unter T +43 463 521 211.

im Bereich von Wasserleitungen

Die Wasserleitungen dürfen nicht überbaut werden.

Im Bereich von Faserzementleitungen dürfen nur statische Verdichtungsverfahren angewendet werden. Schäden an Leitungen, Armaturen und Bauwerken sind umgehend unter der **Störungshotline STW-Wasser T +43 463 521 411** zu melden.

im Bereich von STW-Telekommunikationsleitungen

Bei Beschädigungen von Lichtwellenleiter (LWL)-Verrohrungen u. den darin befindlichen LWL-Kabeln kann gebündeltes Licht austreten und das Menschliche Auge verletzen. **Unmittelbarer Blickkontakt ist daher zu vermeiden**.

Ausfälle an Kommunikationslinien können hohe Reparaturen- und Folgekosten verursachen, daher ist jede Beschädigung sofort an die **Störungshotline STW-Telekommunikation T +43 463 521 111** zu melden. **Eigenmächtige Reparatur von LWL-Rohren oder LWL-Kabeln ist nicht gestattet.**

Leerrohre dürfen niemals ohne vorherige Rücksprache mit dem Versorgungsträger geschnitten oder in sonstiger Form manipuliert werden.

Kontakt

Leitungsaskunft der Stadtwerke Klagenfurt

St. Veiter Straße 31 | 9020 Klagenfurt am Wörthersee
T +43 463 521 4680 | leitungsaskunft@stw.at
Mo. bis Do. 07:00-16:00 Uhr | Fr. 7:00-12:00 Uhr